



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT der Gemeinde

Glanegg

2/Feber 23

33.Jahrgang

Wahlinformation zur Kärntner Landtagswahl 2023

Kärntner Landtagswahlordnung (K-LTWO) i.d.g.F.

Wahlberechtigt sind

- Österreichische Staatsbürgerschaft am Stichtag
- Am Wahltag (05.03.2023) das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Keine Wahlausschließungsgründe (§ 18 K-LTWO) am Stichtag
- Der Hauptwohnsitz in Kärnten am Stichtag

Auslandsösterreicher und EU-Bürger sind NICHT wahlberechtigt.

BRIEFWAHL

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen, oder wegen Aufenthalt im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

- Die Wahlkarte muss im Gemeindeamt Glanegg, mündlich unter Mitnahme eines Lichtbildausweises (nicht telefonisch) oder schriftlich (z.B. per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Passnummer oder einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beantragt werden: 4 Tage vor der Wahl schriftlich (**Mittwoch, den 01.03.2023**), 2 Tage vor der Wahl (**Freitag, den 03.03.2023 bis 12.00 Uhr**) mündlich.
- Die telefonische Beantragung einer Wahlkarte ist **NICHT** möglich!
- **Das Wählen mit Wahlkarte in einem anderen Wahllokal in Kärnten ist nicht mehr möglich.**

AUSÜBUNG DER WAHL VOR DER FLIEGENDEN WAHLBEHÖRDE

Wahlberechtigte, die infolge Bettlägerigkeit, aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen unfähig sind ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können den Besuch der Wahlbehörde bis **Mittwoch, den 01.03.2023** mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde beantragen (nicht telefonisch).

VORWAHLTAG

Wähler beider Sprengel (Glanegg und Tauchendorf) können bereits am

Freitag, 24.02.2023 in der Zeit

von 18:00 bis 20:00 Uhr

im Wahllokal MEHRZWECKSAAL DER VOLKSSCHULE 9555 Glanegg 75
wählen.

Der Bürgermeister: Arnold Pacher

WAHLTAG – Sonntag, 05. März 2023

Wahlsprengel I:

Wahllokal: Mehrzwecksaal in der Volksschule Glanegg,
9555 Glanegg 75
Wahlzeit: 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Für die Ortschaften:

Bach, Deblach, Flatschach, Friedlach, Glanegg, Glantscha, Gösselsberg, Grintschach, Krobathen, Maria Feicht, Maria Feicht-Gegend, Mautbrücken, Metschach, Paindorf, Rottendorf, Schwambach, St. Gandolf, Unterglanegg.

Wahlsprengel II:

Wahllokal: Festsaal im Gasthaus Tamegger in Tauchendorf,
9556 Tauchendorf 33
Wahlzeit: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Für die Ortschaften:

Besendorf, Gramilach, Haidach, Kadöll, Kulm, Mauer, Meschkowitz, St. Leonhard, Tauchendorf

Alle näheren Angaben sowie das für Sie zuständige Wahllokal entnehmen Sie bitte der **Wählerverständigungskarte**, die Ihnen demnächst per Post zugestellt wird.

Bitte bringen Sie diese Wählerverständigungskarte (und einen Lichtbildausweis) in das Wahllokal mit - Sie erleichtern dadurch den Wahlvorgang.

Meldung Bienenvölker

Jeder Bienenhalter ist verpflichtet, bis spätestens **15. April 2023** jeden Jahres alle Heimbienenstände unter **Angabe des Standortes** des Bienenstandes sowie **Grundstücknummer** und **Katastralgemeinde**, Anzahl der Bienenvölker und Bienenrasse, sofern nicht Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten werden der Gemeinde zu melden.
(Fr. Wernig, Tel. 04277/2276 -22)

INFORMATION ÜBER DIE HALTUNG VON HUNDEN

Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, dieses nach den Bestimmungen des Kärntner Landessicherheitsgesetzes entsprechend zu halten.

Demnach sind Tiere so zu halten und zu verwahren, dass

- Menschen und Tiere weder gefährdet noch verletzt werden;
- Menschen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden;
- eine Übertragung gefährlicher Krankheiten auf Menschen und Tiere verhindert wird.

Da es immer wieder zu Zwischenfällen kommt, wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Hunde an öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen sind (**Maulkorbzwang**), oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist (**Leinenzwang**).

Im Übrigen sind Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden.

Wer die angeführten Bestimmungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

Auch die Verunreinigung der Straßen, Gehsteige, Gehwege durch Hunde ist verboten. Die Hundehalter werden aufgefordert, stets beim Ausführen des Hundes ein „Sackerl“ mitzuführen, um den Hundekot ordnungsgemäß beseitigen zu können!!!

Die Bezahlung der Hundesteuer ist keine Berechtigung zur Verschmutzung der Straßen und Wege!

Eschensterben – steigende Gefahr durch umfallende Eschen!

Das Eschensterben wird durch einen aus Ostasien eingeschleppten Pilz hervorgerufen. Die Schwere der Krankheit ist von Baum zu Baum verschieden. Die Krankheitssymptome können von einzelnen absterbenden Ästen bis zum Absterben des ganzen Baumes reichen. Neben diesen Schäden, die am Zustand der Krone gut erkennbar sind, treten durch diesen Schadpilz am unteren Stammabschnitt immer öfter auch Rindennekrosen auf, wobei diese Schadsymptome auch bei Eschen beobachtet werden, die in der Krone nur mäßige Schäden aufweisen.

Diese Rindennekrosen führen zu einem sehr schnellen Abfaulen der Wurzeln. **Derart geschädigte Eschen können ohne weiteres Einwirken einfach umfallen und stellen daher sowohl für die Waldbesucher, aber auch für Verkehrsteilnehmer eine beträchtliche Gefahr dar.**

Kranke Bäume erkennen und umgehend entfernen!

Zur Abwehr dieser Gefahr und zum Ausschluss von Haftungsansprüchen im Schadensfall muss jedem Besitzer daher dringend angeraten werden, zumindest einmal im Jahr die Bestände entlang von Wegen aller Art zu kontrollieren. Dabei muss bei der Esche nicht nur auf Krankheitssymptome im Kronenbereich, sondern auch auf Rindennekrosen im Wurzelanlauf sowie im unteren Stammbereich geachtet werden. **Zeigen die Kronen starke Krankheitssymptome oder sind Rindennekrosen feststellbar, so sind die Bäume jedenfalls umgehend zu entfernen.** Zur Absicherung im Falle von etwaigen Haftungsansprüchen geschädigter Dritter ist auch empfehlenswert, solche Kontrollbegehungen und Maßnahmen mit Fotos zu dokumentieren. *Dass die Gefahr durch geschädigte Eschen immer markanter wird, zeigen wiederholte Vorfälle und Unfälle im Straßenbereich.*

Da die Symptome des Eschensterbens für Laien oft nur schwer erkennbar sind, wird empfohlen, sich im Anlassfall von **fachkundigen Personen beraten zu lassen.**

Mitteilung der Freiwilligen Feuerwehr Glanegg-Maria Feicht

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass aufgrund der extremen Häufung von technischen Einsätzen wegen umgestürzter Bäume zukünftig seitens der Feuerwehr eine entsprechende Verrechnung erfolgt!



Einladung zum Energiesprechtage

Kostenloses Beratungsangebot



Donnerstag, 2. März | 18-20 Uhr
im Sitzungssaal (Gemeindeamt Glanegg)

Bei Fragen zu Heizungsumstellungen,
Energiesparen im Haushalt, Stromrechnungen,
Informationen zu Förderungen rund um das
Thema Klima und Energie durch die Expertise des
energiebüro:radl

Anmeldung bis 28. Februar: 04277 2276-22 oder
christine.wernig@ktn.gde.at

Die Veranstaltung findet nur bei Anmeldung statt

EINLADUNG KADÖLLAWIRT/IN



Zum **Fleischnudel** und **Heringsschmaus**

Sonntag, 19.02.2023, Rosnmonte, 20.02.2023,

Foschingsdienstag, 21.02.2023 , Aschermittwoch, 22.02.2023.

Auf Euer Kommen freut sich Sabrina mit Team.

